



„Die Adventszeit beginnt in den Herzen
eines jeden Menschen.
Licht ist etwas, das sich im Inneren entfaltet
und nach außen strahlt.“
-Gudrun Kropp-

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie einen schönen 2. Advent.

Bürgermeisteramt

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bürgermeister Wetzels die Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer.

Im 1. Tagesordnungspunkt **„Bürgerfragestunde“** lobte ein Bürger den neuen Bauhof. Dieser sei auch momentan sehr schön als Interimskirche eingerichtet.

Des Weiteren wollte der Bürger wissen warum man an der E-Ladesäule am Dorfgemeinschaftshaus keine E-Bikes laden könne oder ob dies noch geplant sei.

Bürgermeisteramt Wetzels bedankte sich erstmal für das Lob bezüglich des Bauhofes und erklärte, dass jedes E-Bike einen eigenen Ladestecker für den Akku habe. Diesen Stecker müsse der Radfahrer bei sich führen, um an einer Ladesäule das E-Bike laden zu können. Der Akku eines E-Bikes hält viele Kilometer, deshalb werden Radfahrer aus der Region eher kein Ladekabel dabei haben. Außerdem ist die Stromstärke der Ladesäule zu stark für den Akku des E-Bikes. Der Vorsitzende wird sich aber diesbezüglich mit EWald in Verbindung setzen und nachfragen.

Unter Tagesordnungspunkt 2 **„Bauangelegenheit: Bauvoranfrage – Neubau einer Logistikhalle mit Büro und Sozialräumen auf Flurstück Nr. 58/3, Schwarzenbach“** wurde von der Verwaltung die Bauvoranfrage auf Flurstück Nr. 58/3 in Schwarzenbach dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgestellt.

Bürgermeister Wetzels teilte mit, dass bereits zuvor ein Termin mit Herrn Salvenmoser von der Baurechtsbehörde stattgefunden habe. Der Bau der Logistikhalle ist notwendig aufgrund der teilweise kälteempfindlichen geladenen Waren in den LKWs, die über das Wochenende auf dem Firmengelände bis zur Auslieferung stehen müssen. Der Gemeinderat nahm

Einsicht in die Planunterlagen und erteilt nach anschließender Beratung das gemeindliche Einvernehmen.

Zum 3. Tagesordnungspunkt „**Satzung über die Begrenzung der Miethöhe bei öffentlich geförderten Wohnungen nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)**“ erklärte der Bürgermeister, dass

§ 32 LWoFG die Aufhebung der bisherigen Kostenmiete zum 31.12.2008 und den Erlass einer kommunalen Pflichtsatzung zur Begrenzung der Miethöhe im geförderten Wohnungsbau zum 01.01.2009 regelt. Die bisherigen Kostenmieten werden ab dem 01.01.2009 in das neue System, welches sich an der ortsüblichen Vergleichsmiete orientiert, übergeleitet. Mit dem im LWoFG verankerten Termin und der damit verbundenen Einführung einer verpflichtenden Satzung besteht auf Seiten der Gemeinden eine Verpflichtung zum Satzungserlass. Bisher ist diesbezüglich in Boms noch keine Satzung vorhanden, aufgrund dessen muss rückwirkend zum 01.01.2009 die Satzung über die Begrenzung der Miethöhe bei öffentlich geförderten Wohnungen nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz vom Gemeinderat erlassen werden.

Der Bürgermeister bemerkte an der dieser Stelle noch, dass es in Boms keine geförderten Wohnungen gebe.

Der Vorsitzende verlas die nachstehende Satzung:

Satzung über die Begrenzung der Miethöhe bei öffentlich geförderten Wohnungen nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie des § 32 des Landesgesetzes zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartierstrukturen (Landeswohnraumförderungsgesetz - LWoFG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Boms am 21. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung ist anzuwenden auf

- öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,
- Wohnungen, für dessen Bau bis zum 31. Dezember 2001 ein Darlehen oder ein Zuschuss aus Wohnungsfürsorgemitteln des Landes bewilligt worden ist, und
- Wohnungen, für die bis zum 31. Dezember 2001 Aufwendungszuschüsse und Aufwendungs-darlehen bewilligt worden sind.

Für diese Wohnungen werden nach § 32 Absatz 1 und 2 LWoFG die gesetzlichen Regelungen über die Kostenmiete zum 31. Dezember 2008 aufgehoben. Die am 31. Dezember 2008 für einen solchen Wohnraum geschuldete Kostenmiete wird ab dem 01. Januar 2009 zur vertraglich vereinbarten Miete. Ab dem 01. Januar 2009 finden die Vorschriften des allgemeinen Mietrechts nach Maßgabe des LWoFG Anwendung.

Demnach darf in der Gemeinde Boms eine geförderte Wohnung für die Dauer der Bindung nicht zu einer höheren Miete zum Gebrauch überlassen werden, als in dieser Satzung festgesetzt ist. Dies gilt auch bei einer Neuvermietung der Wohnung.

§ 2 Höchstbeträge

- (1) Für öffentlich geförderte Wohnungen gilt in der Gemeinde Boms als Höchstbetrag im Sinne von § 32 Absatz 1 LWoFG

der Betrag, der sich bei einem Abschlag von 10 % gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete ergibt.

- (2) Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung sowie Kostenanteile für die Übernahme der Schönheitsreparaturen durch den Vermieter sind in den Höchstbeträgen nicht enthalten.

Sind oder werden Schönheitsreparaturen nicht auf den Mieter übertragen, erhöht sich der Höchstbetrag um den Wert, der ortsüblich aufgeschlagen wird, wenn der Vermieter die Schönheitsreparaturen übernommen hat.

§ 3 Höchstbeträge nach Modernisierung

Der nach dieser Satzung maßgebende Höchstbetrag darf auch nach einer Modernisierung nur so weit überschritten werden, dass die Höhe der Miete um mindestens 10 Prozent unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt. Die infolge einer nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossenen Modernisierung zulässige Mieterhöhung im Sinne von § 559 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bzw. § 32 Abs. 3 Satz 2 LWoFG darf auch bei einem neuen Mietverhältnis mit dem Nachmieter über dem Höchstbetrag nach dieser Satzung vereinbart werden.

§ 4 Übergangsregelung

Überschreitet die Miete die ortsübliche Vergleichsmiete, gilt ab dem 01. Januar 2012 die ortsübliche Vergleichsmiete als die vertraglich vereinbarte Miete, abzüglich des Abschlages von 10 Prozent.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist gemacht hat.

Der Gemeinderat stimmte der Satzung über die Begrenzung der Miethöhe bei öffentlich geförderten Wohnungen nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) zu und beauftragte die Verwaltung mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung.

Unter Tagesordnungspunkt 4 „**Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung/ Bekanntgaben**“ verlas der Vorsitzende das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 17. Oktober 2018.

Nach Verlesung des letzten Sitzungsprotokolls machte Bürgermeister Wetzfel folgende Bekanntgaben:

- **GVV-Versammlung am 15.11.2018**

- Schulzentrum Altshausen - Neubau Verwaltungs- und Fachraumzentrum
- Altshauser Verbandsanzeiger
- Änderung Flächennutzungsplan „Solarpark Boms-Flst. Nr. 472“ : Abwägungsbeschluss, Feststellungsbeschluss

➤

- **E-Ladesäule:**

Die Ladesäule wurde bereits am Dorfgemeinschaftshaus aufgestellt und wird schon fast täglich genutzt. Die Gemeinde bekommt ein Fahrzeug von der Firma EWald gestellt. dieses kann als sogenanntes Carsharing von der Verwaltung, den Vereinen und den Bürgern genutzt werden. Hierfür wird noch ein Konzept ausgearbeitet.

- **Tonnagebeschränkung Brücke Haggenmoos:**

Wie vom Gemeinderat gewünscht hat der Vorsitzende nun eine Begründung der Beschränkung auf 30t erhalten. Die Straßenbrücken sind bekanntlich marode, daher ist es nicht selten, dass die Überfahrt auf Fahrzeuge bis 30t beschränkt wird. Das Schild ist ein Verbot für Fahrzeuge, deren tatsächliches Gewicht die Angabe überschreitet. Die Beschränkung gilt bei Zügen für das einzelne Fahrzeug, also getrennt für Lastwagen und Anhänger. Bei Sattelzügen gilt es gesondert für Sattelzugmaschine einschließlich Sattellast und für die tatsächlich vorhandenen Achslasten des Sattelauflegers.

- **Winterdienst:**

Aus dem vorherigen Tagesordnungspunkt wurde die Diskussion bezüglich des Winterdienstes eröffnet. Aus der Mitte des Gemeinderates wurde der Unmut geäußert, dass die bisherige Vorgehensweise der Streuung mit Splitt in der Gemeinde Boms nicht mehr zeitgemäß sei und nicht dem Willen des Gremiums entspricht. Trotz Vortrag der Verwaltung über die Vorteile des Salzverzichtes in Bezug auf Betonschäden und verstärkte Korrosion der Schachteinrichtungen, drängte der Gemeinderat auf eine Abstimmung über den Verzicht der Splittstreuung.

Der Gemeinderat stimmte mit nur zwei Enthaltungen für das Streuen von Salz ohne jeglichen Splitt zu und beauftragte die Verwaltung alle Maßnahmen diesbezüglich einzuleiten.

Im 5. Tagesordnungspunkt „**Verschiedenes**“ wurden nachstehende Themen behandelt:

- **Jahresabschlussfeier:**

Die Jahresabschlussfeier wird nach Absprache mit dem Gemeinderat am 06.01.2019 im Hofcafé Leuter stattfinden.

- **Geld vom Bädlefest:**

Der erwirtschaftete Gewinn aus dem in früheren Jahren stattgefundenem Bädlefest wurde der Verwaltung zur Verwahrung übergeben.

Der Betrag in Höhe von 6.383,86 € soll aufgrund der Umstellung auf das neue Haushaltskassenrechnungswesen einem bestimmten Zweck zugeordnet werden. Der Vorsitzende bat Roland Ummenhofer (Organisator Bädlefest) um Benennung eines Verwendungszweckes. Dieser schlug vor, dass der Betrag für zukünftige Investitionen für die Kinder- und Jugendarbeit verwendet werden soll.

- **Geld der Kellergoischer:**

Das verwahrte Geld wird nach Rücksprache mit dem Ausschussgremium an die Fasnetsgilde BAR ausbezahlt.

- **Termin Bauflächen und Ökomaßnahmen:**
Nach Absprache mit dem Gemeinderat soll der Termin erst nach den Feiertagen im neuen Jahr stattfinden.
- **Flurbereinigung:**
Aus der Mitte des Gemeinderates wurde gefragt, ob der Bürgermeister bereits, wie es im Sommer mit Minister Lucha bezüglich der Flurbereinigung besprochen wurde, eine Rückmeldung erhalten habe. Der Vorsitzende hat alle besprochenen Punkte schriftlich eingereicht, jedoch bisher noch keine Rückmeldung erhalten.
- **Dorfgemeinschaftshaus:**
Aus der Mitte des Gemeinderates wurde vorgetragen, dass im Rahmen einer Hochzeitsfeier, welche der MV Boms durchgeführt hat, einige Fragen zur Ablauforganisation aufgekommen sind.
Es wurde um Überprüfung der zurzeit gültigen Preise im Dorfgemeinschaftshaus und um einen eventuell vorherigen gemeinsamen Ausschuss mit dem verantwortlichen Küchenpersonal gebeten.
Dies nahm der Gemeinderat zur Kenntnis.
- **Homepage:**
Aus der Mitte des Gemeinderates wurde der Wunsch geäußert, die Homepage der Gemeinde Boms unter „News“ mehr Nachrichten und Aktivitäten aus der Gemeinde zu veröffentlichen bzw. die Rubrik „lebendiger“, eventuell auch mit Bildern zu gestalten.
Bürgermeister Wetzels nahm dies zur Kenntnis, jedoch teilte er mit, dass auch insbesondere die Vereine an dieser Stelle aufgefordert seien ihren Teil dazu beizutragen, ebenso wie Beiträge für den Verbandsanzeiger zu erstellen. Die Verwaltung schreibt die Beiträge selbst, von den Vereinen wird in den meisten Fällen nur auf Aufforderung in Bezug auf bevorstehende Veranstaltungen, die der Gemeindeverwaltung bekannt sind, ein Beitrag zugesandt.
Um eine „lebendigere“ Homepage und mehr Beiträge im Verbandsanzeiger für die Bürger zu gestalten und veröffentlichen zu können, wünscht sich der Bürgermeister eine bessere Zusammenarbeit und mehr Engagement seitens der Vereine und der Gemeinderäte.

Christbaum-Verkauf

Am **Samstag, 08.12.2018** findet am Bauhof in Boms (hinter dem Dorfgemeinschaftshaus) von 09:00 - 12:00 Uhr ein Christbaum-Verkauf statt.

Die schönsten Bäume können bei heißem Punsch, Apfelbrot und Hefezopf ausgesucht werden.

Die Einnahmen kommen der Kirchenrenovation zugute. Über Ihren Besuch freut sich der Kirchengemeinderat Boms

Bürgermeisteramt

Zweckverband
Wasserversorgung Hundsrücken

Öffentliche Verbandsversammlung
am Dienstag, den 11. Dezember 2018

Auf die Bekanntmachung der Tagesordnung im gemeinsamen Teil – Amtliche Bekanntmachungen - wird hingewiesen.

VEREINSNACHRICHTEN

Bildungs-und Sozialwerk der Landfrauen e.V
ORTSVEREIN BOMS

Fahrt zum Weihnachtsmarkt

Auch dieses Jahr werden wir uns wieder mit einer Fahrt zum Weihnachtsmarkt auf Weihnachten einstimmen und in weihnachtlicher Atmosphäre die schöne Adventszeit genießen.

Am **Samstag, 15. Dezember 2018** wollen wir mit dem Busunternehmen Franitza nach Dornbirn auf den Weihnachtsmarkt fahren.

Abfahrt ist um **ca. 9.00 Uhr** geplant. Nach der halben Strecke werden wir uns mit einem Frühstück stärken, dann anschließend direkt nach Dornbirn fahren.

Dort hat dann jeder Zeit zur freien Verfügung.

Geplant ist, dass wir um **ca. 21.00 Uhr** in Boms ankommen.

Um besser planen zu können, bitten wir Euch um Anmeldung bis zum

08. Dezember 2018 bei Silke Leuter unter 07581/506814.

Für Mitglieder ist die Busfahrt kostenlos.

Für Nichtmitglieder kostet die Busfahrt 15,00 €.

Das Frühstück übernimmt jeder selbst.

Eingeladen sind natürlich alle Frauen und Männer aus Boms und Umgebung.